

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

35/2016, 8. August 2016

---

## INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung zum Dr. rer. nat./Ph. D.  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und  
Psychologie der Freien Universität Berlin

564

### Promotionsordnung zum Dr. rer. nat./Ph. D. des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 14. Juli 2016 folgende Promotionsordnung erlassen:\*

#### Inhalt

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Gegenvorstellung
- § 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Entziehung eines Doktorgrads
- § 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. August 2016 bestätigt worden.

#### Anlage:

Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 der Promotionsordnung (Muster)

#### § 1

##### Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph. D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie ein Prüfungskolloquium (Disputation) erbracht. Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph. D.) ist darüber hinaus der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Vorlage eines Zertifikats und einer Leistungsbescheinigung oder gleichwertiger Nachweise zu erbringen.

(3) Promotionsfächer, die den Erwerb des Dr. rer. nat./Ph. D. ermöglichen, sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete für die ein Studiengang oder ein fachwissenschaftliches Modulangebot gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung mit mindestens 30 Leistungspunkten eingerichtet ist und die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs vertreten sind.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem Promotionsfach kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

#### § 2

##### Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein. Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören mindestens drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen.

(5) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder einer gleichwertigen Prüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“.

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, dass eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde.

(4) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Ist der Studienabschluss in einem Diplom- oder Masterstudiengang an einer Fachhochschule erworben worden, ist gemäß § 35 Abs. 3 BerlHG die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder gemäß Abs. 3 zu verfahren ist.

(6) Die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. oder Ph. D. erfordert eine Dissertation, die den gängigen Methoden und Maßstäben naturwissenschaftlicher Forschung entspricht. Der Promotionsausschuss prüft auf der Grundlage des Exposés, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem naturwissenschaftlichen Promotionsvorhaben gegeben sind.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,

- e) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin,
- f) für den Fall, dass eine Promotionsleistung in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache erbracht werden soll: dem Nachweis von Kenntnissen der englischen oder der anderen Wissenschaftssprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), belegt durch ein Zertifikat oder einen gleichwertigen Nachweis. Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Exposé sowie eine Erklärung der gewählten Form gemäß § 7 Abs. 2 für das Dissertationsvorhaben beizufügen. Das Exposé muss den gängigen Methoden und Maßstäben naturwissenschaftlicher Forschung entsprechen. Ist kein an der Zulassungsentscheidung mitwirkendes professorales Mitglied des Promotionsausschusses in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviert, muss vor der Entscheidung über die Zulassung ein Votum eines entsprechend qualifizierten habilitierten oder professoralen Mitglieds des Fachbereichs eingeholt werden. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs befürwortet werden. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor. Die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer muss die Übernahme der Funktion bestätigen.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel in seiner nächsten Sitzung. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 fehlen;
- c) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich beendet worden ist;
- d) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach durchgeführt wird;
- e) die Erklärung gemäß Abs. 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

### § 5

#### Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### § 6

#### Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.

(2) Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 haben in den Promotionsverfahren des Fachbereichs Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter selbstständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Freien Universität Berlin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken, gewährt worden ist, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer. Dies gilt auch für aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Freie Universität Berlin aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Fachbereich im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) Im Einzelfall setzt die Gewährung der Mitwirkungsrechte und -pflichten gemäß Abs. 3 die Feststellung durch die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses voraus, dass die erforderliche Qualifikation aufgrund der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorliegt und damit den Anforderungen entsprochen wird, die an Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs gestellt werden. Der Promotionsausschuss kann gleichzeitig eine Hochschul-

lehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs zur gemeinsamen Betreuung bestellen.

(5) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs zur Unterstützung der externen Betreuerin oder des externen Betreuers in Verfahrensfragen. Einer Unterstützung gemäß Satz 2 bedarf es nicht für pensionierte oder emeritierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Freien Universität Berlin. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(6) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgen. In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(7) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 6, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. War die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert, so erfolgt die Exmatrikulation.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von bis zu drei Jahren. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers zur Freien Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören; § 9 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschul-

lehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgilt.

## **§ 7 Dissertation**

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann entweder (a) eine publikationsbasierte Arbeit oder (b) eine Monographie vorgelegt werden.

a) Eine publikationsbasierte Arbeit besteht aus veröffentlichten und/oder zur Begutachtung eingereichten Einzelarbeiten. Einzelarbeiten müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften (print oder online) mit Begutachtungssystem veröffentlicht oder in solchen Zeitschriften zur Publikation eingereicht sein. Mindestens eine der Einzelarbeiten muss zur Publikation angenommen sein. Das Recht der Promotionskommission zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer publikationsbasierten Arbeit bleibt von der Erfüllung dieser Voraussetzungen unberührt. Eine publikationsbasierte Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung sowie einem verbindenden Text (Kumulus), der die in die publikationsbasierte Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

b) Eine unveröffentlichte oder in Teilen vorveröffentlichte Monographie enthält eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil im Einzelnen darzulegen. Die Erklärung ist der Dissertation beizufügen und mit ihr zu veröffentlichen. Für publikationsbasierte Arbeiten ist das dieser Ordnung beigefügte Muster zu verwenden. Die Veröffentlichung erfolgt ohne die Nennung der Namen und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren. Diese sind in der Promotionsakte zu vermerken.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden

sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung des Fachbereichs die Bezeichnung als an der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils sechs gedruckten Exemplaren im Promotionsbüro einzureichen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich und wird archiviert. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke oder Kopien in sechsfacher Ausfertigung mit einzureichen. Die Dissertation ist zusätzlich zur gedruckten Form auch in elektronischer Form einzureichen. Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

(7) Doktorandinnen und Doktoranden sollen an einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis teilnehmen.

### § 8

#### Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und die Promotionskommission gemäß § 9.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer diesem Fachbereich angehören. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Im Falle schriftlicher Promotionsleistungen gemäß § 7 Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, darf höchstens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter an der Publikation bzw. den Publikationen beteiligt sein.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln; hinsichtlich der Doktorandin oder des Doktoranden gilt § 10 Abs. 2 Satz 5. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und für die Annahme notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Für die Dissertation kann das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vorgeschlagen werden. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungsvorschläge in den Gutachten insoweit voneinander ab, als dass einer der beiden Gutachter die Ablehnung der Arbeit vorschlägt, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(5) Wird für die Dissertation in beiden Gutachten übereinstimmend das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vorgeschlagen, so ist ein drittes auswärtiges Gutachten einzuholen. Abs. 2 Satz 7 gilt sinngemäß.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Bewertungen der Gutachterinnen oder Gutachter zwei Wochen lang auszulegen. Alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Bewertungen einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Promotionskommission während der Auslegefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist eingehen, eine weitere externe Gutachterin oder einen weiteren externen Gutachter bestellen.

### § 9

#### Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

Die Promotionskommission benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer oder pensionierte oder emeritierte Hochschullehrerin oder pensionierter oder emeritierter Hochschullehrer der Freien Universität Berlin sein.

(2) Die Promotionskommission besteht aus

- den Gutachterinnen oder Gutachtern nach § 8 Abs. 2,
- mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, und
- einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zu einem Mitglied des Fachbereichs steht.

Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Mindestens ein weiteres Mitglied der Promotionskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Freien Universität Berlin oder pensionierte oder emeritierte Hochschullehrerin oder pensionierter oder emeritierter Hochschullehrer der Freien Universität Berlin sein. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Im Falle schriftlicher Promotionsleistungen gemäß § 7 Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, dürfen höchstens zwei Mitglieder der Promotionskommission an der Publikation bzw. den Publikationen beteiligt sein.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission unter Beachtung der Maßgaben von Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 6,
- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Dissertation und der Disputation und
- d) Festlegung der Gesamtbewertung gemäß § 12.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## § 10

### Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation sowie im Fall der Annahme über die Ansetzung der Disputation.

Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihr oder ihm den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält zur Vorbereitung auf die Disputation spätestens 10 Tage zuvor eine Ablichtung der Gutachten.

(3) Im Falle der Rückgabe der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung, Begutachtung der überarbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslagefrist gemäß § 8 Abs. 5 angesetzt.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

## § 11

### Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher, englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen; in begründeten Einzelfällen kann die Disputation mittels Videotelefonie erfolgen; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Be-

deutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit.

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission,
- stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Bewertung der Disputation,
- Gesamtbewertung nach § 12,
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

### § 12

#### **Entscheidung über die Disputation und die Promotion**

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation. Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker zu gewichten als der Vortrag. Die Disputation wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Ist die Disputation als bestanden bewertet worden, legt die Promotionskommission die Gesamtbewertung fest. Ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Dissertation und die Disputation mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sind.

Die Gesamtbewertung erfolgt mit: „Mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ oder „Bestanden“. Die oder der Promotionskommissionsvorsitzende informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung. Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtprädikat nur dann erteilt werden, wenn für die Dissertation alle drei Gutachten dieses Prädikat vorgeschlagen haben und die Disputation die Vergabe dieses Prädikats rechtfertigt.

(3) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat die oder der Promovierte bzw. ehemalige Doktorandin oder Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

(5) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(6) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

### § 13

#### **Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Kumulus einer publikationsbasierten Arbeit nach § 7 Abs. 2 Buchst. a) muss veröffentlicht werden. Für die veröffentlichten Einzelarbeiten besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens keine zusätzliche Veröffentlichungspflicht. Auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in Teilen veröffentlichte Arbeit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden kann.

(2) Im Falle einer Monographie nach § 7 Abs. 2 Buchst. b) ist die Veröffentlichungspflicht erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 6 im Promotionsbüro abzuliefernden erforderlichen sechs Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) eine elektronische Version, sowie zwei gedruckte Exemplare, oder

- b) 35 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, oder
- c) drei Buchhandelsexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei gedruckte Exemplare sowie 20 Mikrofiches und ein Masterfiche.

Sofern 35 Exemplare in Buch- oder Fotodruck eingereicht werden (Fall b) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Sofern ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt (Fall c) muss die Veröffentlichung als Dissertation der Freien Universität Berlin kenntlich gemacht werden. Die in der Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplare müssen das Originaldissertationstitelblatt enthalten. In den Fällen der Buchst. b) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind zusätzlich zu den in Abs. 2 Buchst. d) genannten Exemplaren zwei weitere Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss.

(5) Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Druckgenehmigung für die zu veröffentlichende Textfassung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern erteilt.

- e) Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,
- g) Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
- h) Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- i) Siegel der Freien Universität Berlin,
- j) ggf. Nennung des erfolgreich absolvierten Promotionsstudiums.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (Ph. D.) erfüllen, wird auf Antrag dieser Grad verliehen. Anderenfalls wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen.

(4) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 1 bis 12 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(5) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrads. Die vorherige Führung des Titels „Doctor designatus (Dr. des.)“ ist nicht gestattet.

## **§ 14 Promotionsurkunde**

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer oder lateinischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Nennung der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs,
- b) Name, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
- c) verliehenen Grad Doktorin, Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder Doctor of Philosophy (Ph. D.),
- d) Titel der Dissertation,

## **§ 15 Gegenvorstellung**

Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Sie oder er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern der Promotionskommission zu. Der oder die Promotionsausschussvorsitzende teilt die Entscheidung der Kommission über die Gegenvorstellung der oder dem Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe

zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

### § 16

#### **Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen**

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich der Freien Universität Berlin erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs der Freien Universität Berlin ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch, Englisch oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt sowie einer promovierten Vertreterin oder einem promovierten Vertreter des Fachbereiches. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrer erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

### § 17

#### **Ehrenpromotion**

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans, der Forschungskommission oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs die Grade einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (*doctor rerum naturalium honoris causa*, abgekürzt: *Dr. rer. nat. h. c.*) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für das Promotionsfach bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der zur Führung eines Doktorgrads berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

### § 18

#### **Entziehung eines Doktorgrads**

Die Entziehung eines Grads gemäß § 1 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 19

#### **Rücktritt und neues Promotionsverfahren**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(2) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

### § 20

#### **Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.



---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).